



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Le- bensmitteln in Berührung zu kommen

(Bedarfsgegenständeverordnung, SR 817.023.21)

vom 15.10.2022

I. Ausgangslage

Die Anhänge werden den neusten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasst.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 4

In Ziffer 2.4.1.3 und 2.4.2.1.7 wird der Verweis korrigiert. Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung vom 27. Mai 2020 über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042) wurde in der Bedarfsgegenständeverordnung der Verweis auf die Analysemethoden nicht aktualisiert. Neu wird korrekt auf Artikel 46 LMVV verwiesen.

Anhang 10

In Deutsch wurde der Titel von Anhang 10 geändert, um die terminologische Einheitlichkeit in der Verordnung zu gewährleisten.

Ziffer 1 / Tabelle 1: Die Substanzen "Isopropyl acetate", CAS-Nr. 108-21-4 und "Waxes and waxy substances, rice bran, oxidized", CAS-Nr. 1883583-80-9 werden mit einem SML (spezifisches Migrationslimit) von jeweils 5 mg/kg aufgenommen.

Ziffer 2 / Tabelle 2: Für die Substanz "Isopropyl acetate", CAS-Nr. 108-21-4 wird zudem – zusammen mit der Substanz "2-Propanol", CAS-Nr. 67-63-0 – die Gruppenbeschränkung von 60 mg/kg eingeführt.

III. Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden, sowie auf die Volkswirtschaft und die Gesellschaft

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden sind nicht zu erwarten. Bei den Anpassungen handelt es sich um Erleichterungen für die Hersteller und Anwender. Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegende Änderung ist mit dem Recht der EU und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.

